

VERWALTUNGSVORLAGE VL-226/2018

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Rechnungsprüfung	20.12.2018	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	14.02.2019	1/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2017 durch den Rat, Entlastung des Bürgermeisters und Verwendung des Jahresüberschusses 2017

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt gem. § 96 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2017.
3. Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 96 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.
4. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, dass der Jahresüberschusses 2017 i. H. v. 5.163.818,93 € mit dem „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ aus Vorjahren verrechnet wird; dieser reduziert sich nach Berücksichtigung der Verrechnungen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO und der Bilanzkorrekturen gem. § 57 Abs. 2 GemHVO damit auf 22.660.807,42 €.

Jürgen Kopitetzki
Leiter der Rechnungsprüfung

SACHDARSTELLUNG

In seiner Sitzung am 05.12.2018 hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lünen den von dem Kämmerer am 05.11.2018 aufgestellten und vom Bürgermeister am 05.11.2018 bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2017 zur Kenntnis genommen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss; zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 116 Abs. 1 GO NRW).

Aufgabe der Rechnungsprüfung nach § 101 Abs. 1 GO ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob

- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lünen ergibt und
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden.

Gem. § 101 Abs. 6 GO NRW hat sich die Beurteilung des Prüfungsergebnisses auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Dabei ist darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Die Rechnungsprüfung kann sich gem. § 103 Abs. 5 GO NRW, mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses, Dritter als Prüfer bedienen. Von dieser Möglichkeit wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.06.2018 Gebrauch gemacht.

Der vorliegende Bericht der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09.01.2019 schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Notwendige Änderungen des Jahresabschlusses, die auf Grund der Prüfung vorzunehmen waren, wurden vorgenommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den Prüfbericht der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Lünen zum 31.12.2017 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu Eigen und fasst das Ergebnis seiner Prüfung in dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss spricht dem Rat gegenüber die Empfehlung aus, den Jahresabschluss 2017 in der vorliegenden Form zu beschließen und dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Der zusammengefasste Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt der Vorlage über die Prüfung des Jahresabschluss der Stadt Lünen zum 31.12.2017 bei (VL-224/2018).